



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
16. Wahlperiode

Drucksache **16/59**  
2005-05-02

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

**Federführend ist der Minister für Justiz, Arbeit und Europa**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

### **A. Problem**

In dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbemündung ist der Verlauf der Grenzen der Gerichtsbezirke in den Küstengewässern und der Elbemündung durch genaue Bezeichnung der entsprechenden Grenzlinien festgelegt. Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbemündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 18. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) überträgt die Vorgaben des Staatsvertrages in das Landesrecht, indem die entsprechenden Grenzverläufe in das Gerichtsorganisationsgesetz übernommen werden.

Es hat sich herausgestellt, dass die in das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) aufgenommene Südgrenze des Bezirks des Amtsgerichts Husum im Bereich der Elbemündung nicht mit der im Staatsvertrag bezeichneten Grenze übereinstimmt mit der Folge, dass das Gerichtsorganisationsgesetz für einen etwa 22 sm langen und bis 0,21 sm breiten Streifen, der nach dem Staatsvertrag in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Cuxhaven fällt, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Husum festschreibt. Dies steht im Widerspruch zum Staatsvertrag.

### **B. Lösung**

Das Gerichtsorganisationsgesetz wird in der Weise geändert, dass die dort festgeschriebene Südgrenze des Amtsgerichtsbezirks Husum mit der Nordgrenze des im Staatsvertrag festgeschriebenen Bezirks des Amtsgerichts Cuxhaven in Deckung steht.

### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

#### **E. Federführung**

Federführend ist der Minister für Justiz, Arbeit und Europa

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 21. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 196), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „54° 01'39“ N - 8° 24'16, 2“ O,“ durch die Angabe „54° 01'42,043“ N - 8° 23'44,192“ O,“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Uwe Döring  
Minister für Justiz,  
Arbeit und Europa

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gesetz berichtigt eine fehlerhafte Festlegung der Südgrenze des Bezirks des Amtsgerichts Husum im Bereich der Elbemündung. Hierdurch werden die Vorgaben des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbemündung umgesetzt.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zu Art. 1:

Artikel 1 nimmt die entsprechende korrigierende Änderung in den Koordinatenangaben, welche die Linie bestimmen, durch die die Südgrenze des Bezirks des Amtsgerichts Husum verläuft, vor.

Zu Art. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.